



## Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

Fürther Straße 112, 90429 Nürnberg

Telefon 0911/321-2433 Telefax -2399

eMail: Poststelle@sta-ufm.bayern.de

U-Bahn: U1 U11 - Bus: 35 38 39 Haltestelle Maximilianstraße

Aktenzeichen: 407 Js 41063/98  
(Bitte stets angeben)

Nürnberg, 27.11.2003  
Jae

Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der argentinischen  
Militärjunta und andere Personen wegen Mordes u.a.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten  
Juan Tassalkraut, geb. 05.04.1942, deutscher und  
argentinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Straße Uruguay 3241  
in 1646 Victoria, Provinz Buenos Aires/Argentinien,

zum Nachteil von

1. José Vizzini (Vezzini),
2. Estéban Alfredo Reimer,
3. Victor Hugo Ventura,
4. Fernando Omar Del Conte (Del Contte, Del Counte),
5. Diego Ramos Eustaquio Núñez,
6. Alberto Gigena,
7. Héctor Alberto Belmonte,
8. Alberto Francisco Arenas

wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

### G r ü n d e :

1. Dem Beschuldigten, der zur Zeit der argentinischen Militärdiktatur Produktionsleiter des Mercedes-Benz-Werkes in González/Catán/Buenos Aires war, lag nach dem Inhalt der Strafanzeige zur Last, unmittelbar in Repressionsbandlungen des argentinischen Militärs verwickelt gewesen zu sein. In dem Mercedes-Werk habe es linke unabhängige Be-

(...)

sogenannten "Sicherheitsbehörden" bereits bekannt war und eine Weitergabe persönlicher Daten auf das Geschehen keinen Einfluß mehr gehabt hätte. Selbst wenn Núñez nicht von derselben Einheit entführt worden war, die ihn bereits vorher entführt hatte, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer vorherigen Kenntnis der Adresse auszugehen, denn es bestand zur damaligen Zeit zwischen Polizei und argentinischem Militär ein regelmäßiger Informationsaustausch. Es wurde vor Verhaftungsaktionen durch das Militär bei der Polizei immer "grünes Licht" (area libre) angefordert, um ungestört agieren zu können. Es erscheint unwahrscheinlich, daß das Informationssystem im Fall Núñez nicht funktioniert haben könnte.

- d) Schließlich ist fraglich, ob es zu einer Haupttat überhaupt gekommen ist. Es bleibt, wie bereits hinsichtlich der anderen Verschwundenen der Firma Mercedes unter 2. ausgeführt, auch das konkrete Schicksal von Diego Núñez völlig im Dunkeln. Die Tatsache des "Verschwindens" reicht für sich allein noch nicht aus, um mit einer für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit von einer Tötung auszugehen zu können. Zwar bedeutete das "Verschwinden" in der Regel den Tod (siehe auch Aussage des Zeugen Dr. Schiffrin zu unten f)). Es gab aber immer wieder Fälle, in denen Verschwundene wieder auftauchten (Aussage Dr. Schiffrin unter f)), wie im Fall Ratto und Martin (siehe oben 2.).

Im Zweifel ist daher zugunsten des Beschuldigten vom Fehlen einer Haupttat, auf die sich eine Beihilfehandlung beziehen könnte, auszugehen.

- e) Selbst wenn man unterstellt, es hätte Mord als Haupttat stattgefunden, müßte dem Beschuldigten nachgewiesen werden, daß er diese Tat vorsätzlich fördern und damit zur Tatbestandsverwirklichung beitragen wollte. Dabei müßte er die wesentlichen Merkmale, die zur Tatbestandsverwirklichung führen, insbesondere in Bezug auf die Mordmerkmale des § 211